

1302 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 25. 7. 1990

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Sonderunterstützungsgesetz geändert werden (AIVG-Novelle 1990)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 651/1989, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 7 wird als „(1)“ bezeichnet. Als neuer Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Von der Voraussetzung der Arbeitsfähigkeit ist bei Arbeitslosen abzusehen, denen Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation gewährt wurden, die das Ziel dieser Maßnahmen (§ 300 Abs. 1 und 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) erreicht und die erforderliche Anwartschaft nach dieser Maßnahme zurückgelegt haben.“

2. § 12 Abs. 6 lit. a lautet:

„a) wer aus einer oder mehreren Beschäftigungen ein Entgelt erzielt, das die im § 5 Abs. 2 lit. a bis c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeführten Beträge nicht übersteigt, wobei bei einer Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes, BGBl. Nr. 16/1970, der Entgeltwert für die Dienstwohnung unberücksichtigt bleibt;“

3. § 15 Abs. 1 Z 1 lit. c lautet:

„c) eine Abfertigung, eine Urlaubsentschädigung oder eine Urlaubsabfindung aus einem Dienstverhältnis bezogen hat;“

4. a) § 16 Abs. 1 lit. d lautet:

„d) des Bezuges einer Pension aus dem Versicherungsfall der Invalidität, der Berufsunfähigkeit oder der dauernden Erwerbsunfähigkeit, ausgenommen diese Pension wird im Anschluß an eine Maßnahme der beruflichen Rehabilitation, deren Ziel erreicht wurde

(§ 300 Abs. 1 und 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes), gewährt und der Anspruch auf Arbeitslosengeld wurde nach dieser Maßnahme erworben,“

b) Im § 16 Abs. 2 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

„Das Recht auf gerichtliche Durchsetzung dieses Anspruches verbleibt jedoch beim Arbeitnehmer.“

5. § 19 Abs. 1 lautet:

„(1) Arbeitslosen, die das zuerkannte Arbeitslosengeld nicht bis zur zulässigen Höchstdauer in Anspruch nehmen, ist auf Anmeldung der Fortbezug des Arbeitslosengeldes für die restliche zulässige Bezugsdauer zu gewähren,

a) wenn die Anmeldung innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren, gerechnet vom Tag des letzten Bezuges des Arbeitslosengeldes, erfolgt und

b) wenn, abgesehen von der Anwartschaft, die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt sind.

Die Frist nach lit. a wird durch Ruhenszeiträume gemäß § 16 Abs. 1 im Ablauf gehemmt. Liegt der für die Bemessung der Höhe des Fortbezuges maßgebliche Verdienst weiter als drei Jahre vor dem Tag der Geltendmachung des Fortbezuges zurück, so findet § 21 Abs. 2 (Vervielfachung des seinerzeitigen Entgeltes) sinngemäß Anwendung, ausgenommen es ist § 21 Abs. 9 (Vervielfachung des Arbeitslosengeldes) anzuwenden.“

6. a) Im § 21 Abs. 2 wird der Ausdruck „Abs. 1“ durch den Ausdruck „Abs. 1 bzw. 8“ ersetzt.

b) § 21 Abs. 8 lautet:

„(8) Abweichend von Abs. 1 ist ein für den Anspruch auf Arbeitslosengeld herangezogenes Entgelt auch bei weiteren Ansprüchen auf Arbeitslosengeld so lange heranzuziehen, bis entweder arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten mit einer Gesamtdauer von 26 Wochen vorliegen oder sich ein höheres maßgebliches Entgelt ergibt. War im Zeitpunkt des Eintrittes der

Arbeitslosigkeit bei Männern das 50., bei Frauen das 45. Lebensjahr vollendet, so ist das hiebei für den Anspruch auf Arbeitslosengeld herangezogene Entgelt auch bei weiteren Ansprüchen auf Arbeitslosengeld so lange heranzuziehen, bis sich ein höheres maßgebliches Entgelt ergibt.“

c) Im § 21 Abs. 9 sind die Worte „dieses Arbeitslosengeld“ durch die Worte „der Grundbetrag dieses Arbeitslosengeldes“ zu ersetzen.

7. a) § 23 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Sofern dem Arbeitsamt auf Grund einer schriftlichen Mitteilung des Sozialversicherungsträgers bekannt ist, daß die zu erwartende Leistung höher oder niedriger sein wird, ist die Vorschußleistung entsprechend zu erhöhen oder zu vermindern. Bei einer Erhöhung darf jedoch das gebührende Arbeitslosengeld bzw. die gebührende Notstandshilfe nicht überschritten werden.“

b) Im § 23 Abs. 2 ist am Ende des ersten Satzes der Ausdruck „(Legalzession)“ einzufügen.

8. § 26 Abs. 2 lautet:

„(2) Bei der Beurteilung der Frage, ob die Anwartschaft erfüllt ist, sind § 14 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2 sowie § 15 sinngemäß anzuwenden. Handelt es sich jedoch um Mütter, die bereits einmal Arbeitslosengeld bezogen haben, oder um Mütter, die vor Vollendung des 25. Lebensjahres entbunden haben und im Zusammenhang mit dieser Entbindung Karenzurlaubsgeld beantragen, sind auch bei der erstmaligen Inanspruchnahme des Karenzurlaubsgeldes § 14 Abs. 2 und § 15 sinngemäß anzuwenden. Auf die Anwartschaft von Karenzurlaubsgeld sind die in § 14 Abs. 4 angeführten Zeiten und krankenversicherungspflichtige Ausbildungszeiten an inländischen Krankenpflegeschulen, medizinisch-technischen Schulen und Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst im Sinne des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 102/1961 sowie an inländischen Hebammenlehranstalten anzurechnen. Alle diese Zeiten dürfen bei der Ermittlung der Anwartschaft nur einmal berücksichtigt werden.“

9. a) § 36 Abs. 3 lit. A lit. d lautet:

„d) Bei der Ermittlung des Einkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 140 Abs. 5 bis 9 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.“

b) § 36 Abs. 3 lit. B lit. e entfällt.

10. Dem § 37 wird folgender Satz angefügt:

„Die vorstehende Frist wird durch Ruhenszeiträume gemäß § 16 Abs. 1 im Ablauf gehemmt.“

11. a) § 46 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ist vom Arbeitslosen persönlich bei dem nach seinem Wohnsitz, mangels eines solchen bei dem nach seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen Arbeitsamt geltend zu machen.“

b) Dem § 46 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Wird der Bezug von Arbeitslosengeld unterbrochen oder das Ruhen des Anspruches (§ 16) ausgesprochen, wobei dem Arbeitsamt das Ende des Unterbrechungs- bzw. Ruhenszeitraumes nicht bekannt ist, so ist der Anspruch auf das Arbeitslosengeld bzw. auf den Fortbezug neuerlich persönlich geltend zu machen. Wenn in der Folge der Unterbrechungs- bzw. Ruhenszeitraum 62 Tage nicht übersteigt, so genügt für die Geltendmachung die persönliche Wiedermeldung beim Arbeitsamt. Ist aber dem Arbeitsamt das Ende des Unterbrechungs- bzw. Ruhenszeitraumes bekannt und überschreitet die Unterbrechung bzw. das Ruhen den Zeitraum von 62 Tagen nicht, so ist vom Arbeitsamt ohne gesonderter Geltendmachung und ohne persönliche Wiedermeldung über den Anspruch zu entscheiden. Der Arbeitslose ist in diesem Fall im Sinne des § 50 Abs. 1 verpflichtet, den Eintritt in ein Arbeitsverhältnis oder sonstige maßgebende Änderungen, die im Unterbrechungs- bzw. Ruhenszeitraum eintreten, dem Arbeitsamt zu melden.“

Artikel II

Das Sonderunterstützungsgesetz, BGBl. Nr. 642/1973, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 609/1987, wird wie folgt geändert:

Dem § 5 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Artikel VII (Schlußbestimmungen) der 49. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. .../1990, gilt soweit er Pensionen aus der Pensionsversicherung betrifft, sinngemäß auch für die Sonderunterstützung gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 des Sonderunterstützungsgesetzes.“

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1990 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem seiner Kundmachung folgenden Tag erlassen werden.

VORBLATT

Probleme und Ziel:

Die steigende Zahl der älteren Arbeitnehmer bedingt, daß die Hindernisse für eine erneute Arbeitsaufnahme beseitigt werden. Auch die Reintegration der Behinderten in den Arbeitsmarkt soll gefördert werden. Schließlich ist die mit der 49. ASVG-Novelle vorgesehene Pensionserhöhung auch im Bereich der Sonderunterstützung vorzunehmen.

Lösung:

- Erhaltung der Bemessungsgrundlage für Männer ab dem 50., Frauen ab dem 45. Lebensjahr bei Aufnahme einer niedriger entlohnten Beschäftigung
- Möglichkeit des Arbeitslosengeldbezuges für invalide bzw. berufsunfähige Personen nach erfolgreicher Rehabilitation
- Erleichterte Gewährung von Arbeitslosengeld bei einer nebenberuflichen Hausbesorgertätigkeit
- Verbesserungen beim Pensionsvorschuß des Arbeitsamtes
- Sicherung des Fortbezuges beim Arbeitslosengeld
- Erhöhung der Sonderunterstützung gleich den Pensionen

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Die im Rahmen der Durchführung des vorliegenden Gesetzentwurfes erforderlichen Mehrausgaben des Bundes innerhalb des laufenden Budgetprognosezeitraumes betragen voraussichtlich:

laufendes Finanzjahr	laufender Budgetprognosezeitraum		
	1991	1992	1993
	Millionen Schilling		
11,2	8,3	5,5	3,7

Im übrigen darf auf die finanziellen Erläuterungen hingewiesen werden.

Erläuterungen

Die steigende Zahl der älteren Arbeitnehmer bedingt, daß die Hindernisse für eine erneute Arbeitsaufnahme beseitigt werden. Auch die Reintegration der Behinderten in den Arbeitsmarkt soll gefördert werden.

Zur Realisierung dieser sozialpolitischen Erfordernisse sieht der Entwurf insbesondere vor:

- Erhaltung der Bemessungsgrundlage für Männer ab dem 50., Frauen ab dem 45. Lebensjahr bei Aufnahme einer niedriger entlohnten Beschäftigung,
- Möglichkeit des Arbeitslosengeldbezuges für invalide bzw. berufsunfähige Personen nach erfolgreicher Rehabilitation,
- erleichterte Gewährung von Arbeitslosengeld bei einer nebenberuflichen Hausbesorgertätigkeit,
- Verbesserungen beim Pensionsvorschuß des Arbeitsamtes,
- Sicherung des Fortbezuges beim Arbeitslosengeld.

Weiters sollen noch einzelne Bereinigungen, Klarstellungen und Zitierungsänderungen erfolgen.

Schließlich wird die in der 49. ASVG-Novelle vorgesehene Pensionserhöhung auch für den Bereich der Sonderunterstützung festgelegt.

Nicht realisiert wird dagegen ein Mindeststandard im Bereich der Arbeitslosenversicherung, obwohl rund 32 000 Bezieher mit einem Arbeitslosengeld (Notstandshilfe), das niedriger als der Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende ist, ihr Auslangen finden müssen. In dem zur Begutachtung ausgesandten Novellenentwurf war die Erreichung dieses Zieles im Wege eines Stufenplanes zunächst durch eine erhöhte Grundabsicherung vorgesehen. Danach hätten die Bezieher niedriger Einkommen ein Arbeitslosengeld in der Höhe von 85% des Nettoeinkommens, höchstens jedoch in der Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes erhalten sollen. Diesem Vorhaben konnte in der vorliegenden Novelle im Hinblick auf die Einwendungen der Wirtschaft nicht Rechnung getragen werden. Die Wirtschaftsseite hat eine Grundabsicherung in der Arbeitslosenversicherung nachdrücklich abgelehnt, da diese zu einem völligen Desinteresse des Arbeitslosen an einer neuen

Beschäftigung und zu einem Lohndruck führe, aus dem volkswirtschaftliche Kosten resultieren.

Weiters ist auch eine Erhöhung der Einheitswertgrenze für land(forst)wirtschaftliche Betriebe nicht vorgesehen. Die Bewirtschaftung eines solchen Betriebes mit einem Einheitswert über 54 000 S schließt Arbeitslosigkeit aus, wobei die Einheitswertgrenze nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes einem Einkommen von 4 172 S monatlich entspricht. Demgegenüber liegt bei Dienstnehmern und sonstigen Selbständigen Arbeitslosigkeit bereits dann nicht mehr vor, wenn sie ein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze von 2 658 S monatlich erzielen. Diese Benachteiligung der Dienstnehmer und sonstigen Selbständigen soll nicht noch mehr verstärkt werden.

EG-Normen werden durch die getroffenen Regelungen nicht berührt.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel I:

Zu Z 1 und 4 lit. a:

In der Praxis treten Fälle auf, in denen Personen zB auf Grund eines Verkehrsunfalles nicht mehr arbeitsfähig sind und eine Invaliditätspension erhalten. Um einen neuen Beruf ausüben zu können, werden sie in Maßnahmen der Rehabilitation (§ 300 ASVG) einbezogen. Während dieser Zeit gebührt keine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension (§ 307 ASVG), diese lebt jedoch nach Beendigung der Rehabilitationsmaßnahme wieder auf. Wird ein auf einen neuen Beruf umgeschulter Arbeitnehmer arbeitslos und wendet er sich zwecks Vermittlung eines Arbeitsplatzes und Gewährung von Arbeitslosengeld an das Arbeitsamt, so kann er nach der derzeitigen Rechtslage kein Arbeitslosengeld erhalten, weil er nicht arbeitsfähig im Sinne des § 8 ist und nach § 16 Abs. 1 lit. d der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht.

Mit den vorliegenden Änderungen soll für die dargelegten Fälle die Gewährung von Arbeitslosengeld ermöglicht werden.

Zu Z 2:

Verliert jemand seine Hauptbeschäftigung, so kann er nach der geltenden Rechtslage kein Arbeitslosengeld erhalten, wenn er aus einer Nebenbeschäftigung als Hausbesorger ein Entgelt über der Geringfügigkeitsgrenze von derzeit 2 658 S monatlich erzielt. Diese Nebenbeschäftigung sichert aber seinen Wohnungsbedarf. Es soll daher wie beim Bezug von Karenzurlaubsgeld (§ 26 Abs. 4 lit. b) auch beim Arbeitslosengeld der Entgeltwert für die Dienstwohnung außer Betracht bleiben, wobei darunter der Sachwert, als auch das bei Verzicht auf den Anspruch auf Dienstwohnung gebührende Entgelt zu verstehen ist. Damit können aufgetretene Härtefälle gelöst werden.

Zu Z 3:

§ 15 legt die Rahmenfristerstreckungsgründe fest. Anstelle der Kündigungsentschädigung, die nunmehr als arbeitslosenversicherungspflichtige Zeit ohnehin auf die Anwartschaft zählt, sollen die Urlaubsentschädigung und die Urlaubsabfindung, die versicherungsfrei sind, aber gemäß § 16 einen Ruhestatbestand bilden, als Rahmenfristerstreckungsgründe gelten.

Zu Z 4 lit. b:

Wenn die Kündigungsentschädigung strittig ist oder aus sonstigen Gründen nicht bezahlt wird, leistet das Arbeitsamt einen Vorschuß in der Höhe des Arbeitslosengeldes. Zur Sicherstellung, daß die Vorschußleistung bei Zahlung voll abgedeckt wird, ist festgelegt, daß der Anspruch auf Kündigungsentschädigung in der Höhe des geleisteten Vorschusses auf den Bund übergeht. Es soll nun klargestellt werden, daß aber in diesen Fällen das Klagsrecht auf die volle Kündigungsentschädigung beim Arbeitnehmer verbleibt.

Zu Z 5 und 10:

Derzeit kann im Falle von Unterbrechungen das Arbeitslosengeld binnen drei Jahren ab Geltendmachung, die Notstandshilfe binnen drei Jahren ab letzten Bezugstag fortbezogen werden. Auf Grund der längeren Bezugsdauer beim Arbeitslosengeld, insbesondere beim Alters- und Schulungsarbeitslosengeld, ist es erforderlich, die Fortbezugsregelung zu ändern. Dabei soll die Fortbezugsmöglichkeit beim Arbeitslosengeld in gleicher Weise wie bei der Notstandshilfe festgelegt werden, sohin binnen drei Jahren ab letztem Bezugstag.

Weiters wird entsprechend der bisherigen Auslegung und Praxis klargestellt, daß Ruhezeiträume (zB Spitalsaufenthalte) den Ablauf der Dreijahresfrist hemmen.

Zu Z 6 lit. d:

Nach den geltenden Bestimmungen des § 21 Abs. 8 wird die Bemessungsgrundlage für die Dauer von Arbeitsversuchen im Ausmaß von 26 Wochen gewahrt.

Ein besonderes Problem besteht jedoch bei den älteren Arbeitslosen darin, daß sich durch Annahme einer geringer als bisher entlohnten Beschäftigung einerseits ihre Bemessungsgrundlage für die Pension, andererseits bei einer Beschäftigung über 26 Wochen auch die Bemessungsgrundlage für ihr Arbeitslosengeld vermindert.

Um diese Verschlechterungen zu vermeiden, soll im Rahmen des ALVG für Männer ab dem 50. Lebensjahr und Frauen ab dem 45. Lebensjahr im Falle des Eintrittes von Arbeitslosigkeit die in diesem Zeitpunkt bestehende Bemessungs- bzw. Berechnungsgrundlage bis zum Pensionsanfall gewahrt bleiben. Damit fällt ein wesentlicher Hinderungsgrund zur Aufnahme von Beschäftigungen weg.

Das unterschiedliche Alter je nach Geschlecht ist dadurch sachlich gerechtfertigt, daß die Schwierigkeit, eine gleichhoch als bisher entlohnte Beschäftigung zu finden, je nach Geschlecht mit unterschiedlichem Alter beginnt und sich für Frauen die Situation auf dem Arbeitsmarkt bereits ab dem 45. Lebensjahr rapide verschlechtert.

Zu Z 7:

Der vom Arbeitsamt gewährte Pensionsvorschuß wird in der Höhe der Durchschnittspension zuerkannt. Er ist weiters zu vermindern, wenn dem Arbeitsamt bekannt ist, daß die voraussichtliche Pension niedriger sein wird.

Es soll daher auch festgelegt werden, daß der Pensionsvorschuß erhöht werden kann, wenn feststeht, daß die voraussichtliche Pension höher als die Durchschnittspension sein wird.

Zugleich soll klargestellt werden, daß der auf das Arbeitsamt übergehende Forderungsanspruch eine Legalzession darstellt und damit vorrangig zu befriedigen ist.

Zu Z 8:

Im Hinblick auf die mit 1. August 1989 eingeführte Jugendanwartschaft bis zum 25. Lebensjahr beim Arbeitslosengeld soll auch beim Karenzurlaubsgeld klargestellt werden, daß die begünstigte Anwartschaft vor Vollendung des 25. Lebensjahres zum Tragen kommt.

Zu Z 9 lit. a:

Die Zitierungsänderung ist auf Grund der 14. Novelle zum BSVG, die mit 1. Jänner 1990 in Kraft getreten ist, notwendig.

Zu Z 9 lit. b:

Für die Einkommensanrechnung auf die Notstandshilfe ist bei schwankendem Einkommen ein Dreimonatsdurchschnitt zu bilden, der für die künftigen drei Monate gilt. Diese Regelung hat sich in der Praxis weder für die Notstandshilfebezieher noch für die Administration günstig ausgewirkt, sodaß sie entfallen soll.

Zu Z 11:

Im § 46 Abs. 1 erfolgt lediglich eine Vereinheitlichung der Rechtsbegriffe.

Durch den neuen § 46 Abs. 5 soll im Interesse des Arbeitslosen klargestellt werden, daß im Falle von Unterbrechungen oder Ruhen des Leistungsbezuges eine weitere formelle Geltendmachung nur zu erfolgen hat, wenn das Ende des Unterbrechungs- oder Ruhezeitraumes nicht bekannt ist und der Unterbrechungs- oder Ruhezeitraum zwei Monate übersteigt. In übrigen Fällen genügt die Wiedermeldung beim Arbeitsamt bzw. kann auch diese entfallen, wobei den Arbeitslosen jedoch die Pflicht zur Anzeige geänderter Verhältnisse trifft.

Zu Artikel II:

Durch Artikel VII der 49. ASVG-Novelle werden die Pensionen aus der Pensionsversicherung mit 1. Juli 1990 um 1 vH erhöht und eine Abgeltung für das erste Halbjahr 1990 in der Höhe von 7 vH festgelegt.

Die Sonderunterstützung gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 Sonderunterstützungsgesetz gebührt in der Höhe der fiktiven Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- oder Knappschaftsvollpension. Sie ist mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres gemäß § 108 h ASVG zu vervielfachen.

Die Höhe dieser Sonderunterstützung stimmt daher mit der Höhe der Pensionen immer überein. Als im Jahre 1988 die Pensionserhöhung erst mit 1. Juli vorgenommen wurde, sind auch die Sonderunterstützungen erst mit diesem Termin dynamisiert worden (44. ASVG-Novelle, Art. VII Z 3). Es wären daher für diese Sonderunterstützungen auch die im Bereich der Pensionsversicherung vorgesehenen Erhöhungen vorzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen

A. Ein substanzieller Finanzaufwand ergibt sich bei folgendem Punkt:

Erhöhung der Sonderunterstützung um 1 vH:

Auf Grund der fallenden Aufwendungen für die Sonderunterstützung ab dem 50./55. Lebensjahr, da die Möglichkeit des Bezuges von Sonderunterstützung auf Grund der Verordnung BGBl. Nr. 215/1983 mit Ende 1992 ausläuft, ergeben sich folgende Mehrkosten.

Jahr	1990	1991	1992	1993
Jahresaufwand	11,2	8,3	5,5	3,7

B. In den übrigen Novellenpunkten ist mit keinem Aufwand bzw. einem geringen Aufwand für Einzelfälle zu rechnen. Insbesondere ist durch die Einführung der Wahrung der Bemessungsgrundlage für Männer ab dem 50., Frauen ab dem 45. Lebensjahr eher mit einer Aufwandssenkung zu rechnen, da durch die begünstigten Arbeitsaufnahmen das Arbeitslosengeld bzw. die Notstandshilfe eingespart wird und zusätzliche Arbeitslosenversicherungsbeiträge hereinfließen.

C. Die vorgesehenen Mehrausgaben können aus den zweckgebundenen Einnahmen der Arbeitslosenversicherung unter Zugrundelegung der bisherigen Prognosen mittelfristig gedeckt werden.

Textgegenüberstellung

ALVG – Geltende Fassung

- § 7. Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, wer
1. arbeitsfähig, arbeitswillig und arbeitslos ist,
 2. die Anwartschaft erfüllt und
 3. die Bezugsdauer noch nicht erschöpft hat.

§ 12. (6) Als arbeitslos gilt jedoch,

- a) wer aus einer oder mehreren Beschäftigungen ein Entgelt erzielt, das die im § 5 Abs. 2 lit. a bis c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeführten Beträge nicht übersteigt;

§ 15. (1) Die Rahmenfristen nach § 14 Abs. 1 bis 3 verlängern sich

1. um Zeiträume, in denen der Arbeitslose im Inland
 - c) eine Abfertigung oder Kündigungsschädigung aus einem Dienstverhältnis bezogen hat;

§ 16. (1) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht während

- d) des Bezuges einer Pension aus dem Versicherungsfall der Invalidität, der Berufsunfähigkeit oder der dauernden Erwerbsunfähigkeit,

(2) Ist der Anspruch auf Kündigungsschädigung strittig oder wird Kündigungsschädigung aus sonstigen Gründen nicht bezahlt, wird das Arbeitslosengeld (die Notstandshilfe) für diesen Zeitraum als Vorschuß auf die Kündigungsschädigung gewährt. Wird der Arbeitgeber von der Gewährung des Vorschusses verständigt, so geht der Anspruch des Arbeitslosen auf die fällige Kündigungsschädigung für denselben Zeitraum auf den Bund zugunsten der Arbeitslosenversicherung in der Höhe des als Arbeitslosengeld (Notstandshilfe)

ALVG – Vorgeschlagene Fassung

- § 7. (1) Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, wer
1. arbeitsfähig, arbeitswillig und arbeitslos ist,
 2. die Anwartschaft erfüllt und
 3. die Bezugsdauer noch nicht erschöpft hat.

(2) Von der Voraussetzung der Arbeitsfähigkeit ist bei Arbeitslosen abzusehen, denen Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation gewährt wurden, die das Ziel dieser Maßnahmen (§ 300 Abs. 1 und 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) erreicht und die erforderliche Anwartschaft nach dieser Maßnahme zurückgelegt haben.

§ 12. (6) Als arbeitslos gilt jedoch,

- a) wer aus einer oder mehreren Beschäftigungen ein Entgelt erzielt, das die im § 5 Abs. 2 lit. a bis c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeführten Beträge nicht übersteigt, wobei bei einer Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes, BGBl. Nr. 16/1970, der Entgeltwert für die Dienstwohnung unberücksichtigt bleibt;

§ 15. (1) Die Rahmenfristen nach § 14 Abs. 1 bis 3 verlängern sich

1. um Zeiträume, in denen der Arbeitslose im Inland
 - c) eine Abfertigung, eine Urlaubsschädigung oder eine Urlaubssabfindung aus einem Dienstverhältnis bezogen hat;

§ 16. (1) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht während

- d) des Bezuges einer Pension aus dem Versicherungsfall der Invalidität, der Berufsunfähigkeit oder der dauernden Erwerbsunfähigkeit, ausgenommen diese Pension wird im Anschluß an eine Maßnahme der beruflichen Rehabilitation, deren Ziel erreicht wurde (§ 300 Abs. 1 und 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes), gewährt und der Anspruch auf Arbeitslosengeld wurde nach dieser Maßnahme erworben,“

(2) Ist der Anspruch auf Kündigungsschädigung strittig oder wird Kündigungsschädigung aus sonstigen Gründen nicht bezahlt, wird das Arbeitslosengeld (die Notstandshilfe) für diesen Zeitraum als Vorschuß auf die Kündigungsschädigung gewährt. Wird der Arbeitgeber von der Gewährung des Vorschusses verständigt, so geht der Anspruch des Arbeitslosen auf die fällige Kündigungsschädigung für denselben Zeitraum auf den Bund zugunsten der Arbeitslosenversicherung in der Höhe des als Arbeitslosengeld (Notstandshilfe)

AIVG – Geltende Fassung

gewährten Vorschusses über und ist vom Arbeitgeber unbeschadet von Übertragungen, Verpfändungen oder Pfändungen der Kündigungsentschädigung vorrangig zu befriedigen. Wird Insolvenz-Ausfallgeld nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, BGBl. Nr. 324/1977, für die Kündigungsentschädigung beantragt, so gilt das gleiche hinsichtlich dieses Anspruches auf Insolvenz-Ausfallgeld, und der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds tritt an die Stelle des Arbeitgebers. Findet der Übergang statt, so ist der Anspruch auf Arbeitslosengeld unter Bedachtnahme auf Abs. 1 lit. k neu zu bemessen.

§ 19. (1) Arbeitslosen, die das zuerkannte Arbeitslosengeld nicht bis zur zulässigen Höchstdauer in Anspruch nehmen, ist auf Anmeldung der Fortbezug des Arbeitslosengeldes für die restliche zulässige Bezugsdauer zu gewähren,

- a) wenn die Anmeldung innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren, gerechnet vom Tage der Zuerkennung des Anspruches, erfolgt und
- b) wenn, abgesehen von der Anwartschaft, die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt sind.

Liegt der für die Bemessung der Höhe des Fortbezuges maßgebliche Verdienst weiter als drei Jahre vor dem Tag der Geltendmachung des Fortbezuges zurück, so findet § 21 Abs. 2 sinngemäß Anwendung.

§ 21. (2) Werden bei der Ermittlung des maßgeblichen Entgeltes im Sinne des Abs. 1 Verdienste herangezogen, die weiter als drei Jahre vor dem Tag der Geltendmachung zurückliegen, so ist das Entgelt mit dem seiner zeitlichen Lagerung entsprechenden, am Tag der Geltendmachung in Geltung stehenden Aufwertungsfaktor gemäß § 108 c ASVG zu vervielfachen.

(8) Abweichend von Abs. 1 ist ein für den Anspruch auf Arbeitslosengeld herangezogenes Entgelt auch bei weiteren Ansprüchen auf Arbeitslosengeld so lange heranzuziehen, bis entweder arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten mit einer Gesamtdauer von 26 Wochen vorliegen oder sich ein höheres maßgebliches Entgelt ergibt.

AIVG – Vorgeschlagene Fassung

gewährten Vorschusses über und ist vom Arbeitgeber unbeschadet von Übertragungen, Verpfändungen oder Pfändungen der Kündigungsentschädigung vorrangig zu befriedigen. Das Recht auf gerichtliche Durchsetzung dieses Anspruches verbleibt jedoch beim Arbeitnehmer. Wird Insolvenz-Ausfallgeld nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, BGBl. Nr. 324/1977, für die Kündigungsentschädigung beantragt, so gilt das gleiche hinsichtlich dieses Anspruches auf Insolvenz-Ausfallgeld, und der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds tritt an die Stelle des Arbeitgebers. Findet der Übergang statt, so ist der Anspruch auf Arbeitslosengeld unter Bedachtnahme auf Abs. 1 lit. k neu zu bemessen.

§ 19. (1) Arbeitslosen, die das zuerkannte Arbeitslosengeld nicht bis zur zulässigen Höchstdauer in Anspruch nehmen, ist auf Anmeldung der Fortbezug des Arbeitslosengeldes für die restliche zulässige Bezugsdauer zu gewähren,

- a) wenn die Anmeldung innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren, gerechnet vom Tag des letzten Bezuges des Arbeitslosengeldes, erfolgt und
- b) wenn, abgesehen von der Anwartschaft, die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt sind.

Die Frist nach lit. a wird durch Ruhenszeiträume gemäß § 16 Abs. 1 im Ablauf gehemmt. Liegt der für die Bemessung der Höhe des Fortbezuges maßgebliche Verdienst weiter als drei Jahre vor dem Tag der Geltendmachung des Fortbezuges zurück, so findet § 21 Abs. 2 (Vervielfachung des seinerzeitigen Entgeltes) sinngemäß Anwendung, ausgenommen es ist § 21 Abs. 9 (Vervielfachung des Arbeitslosengeldes) anzuwenden.

§ 21. (2) Werden bei der Ermittlung des maßgeblichen Entgeltes im Sinne des Abs. 1 bzw. 8 Verdienste herangezogen, die weiter als drei Jahre vor dem Tag der Geltendmachung zurückliegen, so ist das Entgelt mit dem seiner zeitlichen Lagerung entsprechenden, am Tag der Geltendmachung in Geltung stehenden Aufwertungsfaktor gemäß § 108 c ASVG zu vervielfachen.

(8) Abweichend von Abs. 1 ist ein für den Anspruch auf Arbeitslosengeld herangezogenes Entgelt auch bei weiteren Ansprüchen auf Arbeitslosengeld so lange heranzuziehen, bis entweder arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten mit einer Gesamtdauer von 26 Wochen vorliegen oder sich ein höheres maßgebliches Entgelt ergibt. War im Zeitpunkt des Eintrittes der Arbeitslosigkeit bei Männern das 50., bei Frauen des 45. Lebensjahr vollendet, so ist das hiebei für den Anspruch auf Arbeitslosengeld herangezogene Entgelt auch bei weiteren Ansprüchen auf Arbeitslosengeld so lange heranzuziehen, bis sich ein höheres maßgebliches Entgelt ergibt.

ALVG – Geltende Fassung

(9) Wurde ein Bezug des Arbeitslosengeldes gemäß § 18 Abs. 2 lit. c oder Abs. 5 vor mehr als zwei Jahren zuerkannt, so ist dieses Arbeitslosengeld mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden darauffolgenden Jahres mit dem Anpassungsfaktor des betreffenden Kalenderjahres (§ 108 f ASVG) zu vervielfachen.

§ 23 Abs. 1 letzter Satz:

Sofern dem Arbeitsamt bekannt ist, daß die vom österreichischen Sozialversicherungsträger zu erwartende Leistung niedriger sein wird, ist die Vorschußleistung entsprechend zu vermindern.

§ 23. (2) Hat ein Arbeitsamt einen Vorschuß nach Abs. 1 oder Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe gewährt, so geht ein Anspruch des Arbeitslosen auf eine Leistung gemäß Abs. 1 lit. a und b für denselben Zeitraum auf den Bund zugunsten der Arbeitslosenversicherung in der Höhe der vom Arbeitsamt gewährten Leistung, mit Ausnahme der Krankenversicherungsbeiträge, über, sobald das Arbeitsamt beim Träger der Sozialversicherung den Übergang des Anspruches geltend macht. Der Übergang des Anspruches wird nur bis zur Höhe der nachzuzahlenden Beträge wirksam. Wird eine dauernde oder vorübergehende Pension aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit zuerkannt, so ist ein vor dem Anfalltag dieser Pension gewährter Vorschuß nach Abs. 1 in Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe umzuwandeln.

§ 26. (2) Bei der Beurteilung der Frage, ob die Anwartschaft erfüllt ist, sind § 14 Abs. 1 und 2 sowie § 15 sinngemäß anzuwenden. Handelt es sich jedoch um Mütter, die bereits einmal Arbeitslosengeld bezogen haben, oder um Mütter, die vor Vollendung des 20. Lebensjahres entbunden haben und im Zusammenhang mit dieser Entbindung Karenzurlaubsgeld beantragen, sind auch bei der erstmaligen Inanspruchnahme des Karenzurlaubsgeldes § 14 Abs. 2 und § 15 sinngemäß anzuwenden. Auf die Anwartschaft von Karenzurlaubsgeld sind die in § 14 Abs. 4 lit. a, c, d und e angeführten Zeiten, krankenversicherungspflichtige Lehrzeiten und krankenversicherungspflichtige Ausbildungszeiten an inländischen Krankenpflegeschulen, medizinisch-technische Schulen und Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst im Sinne des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 102/1961 sowie an inländischen Hebammenlehranstalten anzurechnen. Alle diese Zeiten dürfen bei der Ermittlung der Anwartschaft nur einmal berücksichtigt werden.

ALVG – Vorgeschlagene Fassung

(9) Wurde ein Bezug des Arbeitslosengeldes gemäß § 18 Abs. 2 lit. c oder Abs. 5 vor mehr als zwei Jahren zuerkannt, so ist der Grundbetrag dieses Arbeitslosengeldes mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden darauffolgenden Jahres mit dem Anpassungsfaktor des betreffenden Kalenderjahres (§ 108 f ASVG) zu vervielfachen.

§ 23 Abs. 1 letzter Satz:

Sofern dem Arbeitsamt auf Grund einer schriftlichen Mitteilung des Sozialversicherungsträgers bekannt ist, daß die zu erwartende Leistung höher oder niedriger sein wird, ist die Vorschußleistung entsprechend zu erhöhen oder zu vermindern. Bei einer Erhöhung darf jedoch das gebührende Arbeitslosengeld bzw. die gebührende Notstandshilfe nicht überschritten werden.

§ 23. (2) Hat ein Arbeitsamt einen Vorschuß nach Abs. 1 oder Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe gewährt, so geht ein Anspruch des Arbeitslosen auf eine Leistung gemäß Abs. 1 lit. a und b für denselben Zeitraum auf den Bund zugunsten der Arbeitslosenversicherung in der Höhe der vom Arbeitsamt gewährten Leistung, mit Ausnahme der Krankenversicherungsbeiträge, über, sobald das Arbeitsamt beim Träger der Sozialversicherung den Übergang des Anspruches geltend macht. Der Übergang des Anspruches wird nur bis zur Höhe der nachzuzahlenden Beträge wirksam (Legalzession). Wird eine dauernde oder vorübergehende Pension aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit zuerkannt, so ist ein vor dem Anfalltag dieser Pension gewährter Vorschuß nach Abs. 1 in Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe umzuwandeln.

§ 26. (2) Bei der Beurteilung der Frage, ob die Anwartschaft erfüllt ist, sind § 14 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2 sowie § 15 sinngemäß anzuwenden. Handelt es sich jedoch um Mütter, die bereits einmal Arbeitslosengeld bezogen haben, oder um Mütter, die vor Vollendung des 25. Lebensjahres entbunden haben und im Zusammenhang mit dieser Entbindung Karenzurlaubsgeld beantragen, sind auch bei der erstmaligen Inanspruchnahme des Karenzurlaubsgeldes § 14 Abs. 2 und § 15 sinngemäß anzuwenden. Auf die Anwartschaft von Karenzurlaubsgeld sind die in § 14 Abs. 4 angeführten Zeiten und krankenversicherungspflichtige Ausbildungszeiten an inländischen Krankenpflegeschulen, medizinisch-technischen Schulen und Schulen für medizinisch-technischen Fachdienst im Sinne des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 102/1961 sowie an inländischen Hebammenlehranstalten anzurechnen. Alle diese Zeiten dürfen bei der Ermittlung der Anwartschaft nur einmal berücksichtigt werden.

AlVG – Geltende Fassung

§ 36 Abs. 3 lit. A lit. d:

- d) Bei der Ermittlung des Einkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 140 Abs. 5 bis 8 und 12 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

§ 36 Abs. 3 lit. B lit. e:

- e) Hat der Ehepartner (Lebensgefährte bzw. die Lebensgefährtin) ein schwankendes Einkommen, wie zB Akkordverdienste, regelmäßige, aber ungleiche Überstundenleistungen, so ist der Anrechnung jeweils das durchschnittliche Erwerbseinkommen der letzten drei vollen Monate für den Anspruch auf Notstandshilfe für die darauffolgenden drei Monate zugrunde zu legen. Zwischenzeitliche Erhöhungen oder Verminderungen des Einkommens bewirken keine Änderung der zuerkannten Notstandshilfe. Fällt das Erwerbseinkommen zur Gänze weg, ist der Anspruch auf Notstandshilfe neu zu bemessen.

§ 37. Wenn der Arbeitslose den Bezug der Notstandshilfe unterbricht, kann ihm innerhalb von drei Jahren, gerechnet vom Tag des letzten Bezuges der Notstandshilfe, der Fortbezug der Notstandshilfe gewährt werden, sofern er die sonstigen Bedingungen für die Gewährung der Notstandshilfe erfüllt.

§ 46 Abs. 1 erster Satz:

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ist vom Arbeitslosen persönlich bei dem nach seinem Wohnort zuständigen Arbeitsamt geltend zu machen.

AlVG – Vorgeschlagene Fassung

§ 36 Abs. 3 lit. A lit. d:

- d) Bei der Ermittlung des Einkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 140 Abs. 5 bis 9 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

Entfällt.

§ 37. Wenn der Arbeitslose den Bezug der Notstandshilfe unterbricht, kann ihm innerhalb von drei Jahren, gerechnet von Tag des letzten Bezuges der Notstandshilfe, der Fortbezug der Notstandshilfe gewährt werden, sofern er die sonstigen Bedingungen für die Gewährung der Notstandshilfe erfüllt.

Die vorstehende Frist wird durch Ruhenszeiträume gemäß § 16 Abs. 1 im Ablauf gehemmt.

§ 46 Abs. 1 erster Satz:

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ist vom Arbeitslosen persönlich bei dem nach seinem Wohnsitz, mangels eines solchen bei dem nach seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen Arbeitsamt geltend zu machen.

§ 46. (5) Wird der Bezug von Arbeitslosengeld unterbrochen oder das Ruhen des Anspruches (§ 16) ausgesprochen, wobei dem Arbeitsamt das Ende des Unterbrechungs- bzw. Ruhenszeitraumes nicht bekannt ist, so ist der Anspruch auf das Arbeitslosengeld bzw. auf den Fortbezug neuerlich persönlich geltend zu machen. Wenn in der Folge der Unterbrechungs- bzw. Ruhenszeitraum 62 Tage nicht übersteigt, so genügt für die Geltendmachung die persönliche Wiedermeldung beim Arbeitsamt. Ist aber dem Arbeitsamt das Ende des Unterbrechungs- bzw. Ruhenszeitraumes bekannt und überschreitet die Unterbrechung bzw. das Ruhen den Zeitraum von 62 Tagen nicht, so ist vom

AIVG – Geltende Fassung

SUG – Geltende Fassung

§ 5. (5) Die Sonderunterstützung ist mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres nach Maßgabe der Bestimmungen des § 108 h des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des § 50 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. des § 46 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen.

AIVG – Vorgeschlagene Fassung

Arbeitsamt ohne gesonderter Geltendmachung und ohne persönliche Wiedermeldung über den Anspruch zu entscheiden. Der Arbeitslose ist in diesem Fall im Sinne des § 50 Abs. 1 verpflichtet, den Eintritt in ein Arbeitsverhältnis oder sonstige maßgebende Änderungen, die im Unterbrechungs- bzw. Ruhezeitraum eintreten, dem Arbeitsamt zu melden.

SUG – Vorgeschlagene Fassung

§ 5. (5) Die Sonderunterstützung ist mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres nach Maßgabe der Bestimmungen des § 108 h des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des § 50 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. des § 46 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen. Artikel VII (Schlußbestimmungen) der 49. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. .../1990, gilt, soweit er Pensionen aus der Pensionsversicherung betrifft, sinngemäß auch für die Sonderunterstützungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 des Sonderunterstützungsgesetzes.